

anordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 4595 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der chemischen Industrie, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 915) erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisanordnungen, die durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisanordnungen erteilten Preisbewilligungen.

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisanordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisanordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisanordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisanordnungen für bestimmte Lieferanten bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisanordnung geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisanordnungen zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisanordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung

des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

— die Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107);

— die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisanordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

Die Lieferanten haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisanordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisanordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisanordnung Nr. 4595 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der chemischen Industrie, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

(4) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung — für pharmazeutische Erzeugnisse beim Ministerium für Gesundheitswesen — einzureichen. Dies

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.